

Brigitte Rohe - Hambacher Forst und Wiesencamp

Von: Hans-Martin Steins
An: Spelthahn, Wolfgang
Datum: Mittwoch, 5. September 2018 10:29
Betreff: Hambacher Forst und Wiesencamp
CC: Rohe, Brigitte; Schrewentigges, Rita; Latotzki, Ingo

Sehr geehrter Herr Spelthahn,

wir haben, wie erwartet nun die Weisung zum weiteren Vorgehen v.S. des Ministeriums bekommen.

Die Weisung des Ministeriums als oberste Baubehörde ist rein formal an die oberen Bauaufsichtsbehörden (Bezirksregierung) gerichtet mit der Weisung uns, als untere Bauaufsicht anzuweisen... Ich gehe insofern davon aus, dass wir sehr bald auch diese Anweisung haben werden.

Im Ergebnis stellt der Erlass klar, dass entgegen der Auffassung im Erlass von 2014 und der Einlassungen des Kreises Düren und der Stadt Kerpen in Verbindung mit den Erörterungen in den Terminen der letzten Woche (Montag OT, Mittwoch in Düsseldorf) dass es sich bei den vorhandenen Anlagen um bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung handelt und somit eine Zuständigkeit der Bauo-Behörde vorliegt. Der Erlass setzt sich dabei mit den vorgetragenen Argumenten auseinander und kommt zu einem klaren Ergebnis. Insofern erübrigt sich m.E. eine weitere Diskussion an dieser Stelle, da dies durch die Oberste bauaufsichtentschieden wurde und somit Vorgabe für uns ist.

Gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen die errichteten Anlagen demzufolge neben der Unzulässigkeit aus dem Planungsrecht insbesondere aus brandschutzrechtlicher Sicht gegen die Vorschriften (fehlende Rettungswege, drohende Gefahrenlage im Brandfall wegen ungeeigneter Baustoffe) sowie fehlende Absturzsicherungen.

Daraus ergibt sich entspr. dem Erlass die Notwendigkeit der BauO zum Einschreiten zwingend. Dies auch unter Verweis auf einschlägige strafrechtliche und haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Dabei soll im Wege einer Allgemeinverfügung gegen die Verhaltensstörer (Besetzer, Aktivisten) im Wald als Adressat vorgegangen werden, und zwar mit Anordnung der sofortigen Vollziehung. Es soll in Form einer Nutzungsuntersagung und ergänzend eine Beseitigungsverfügung ergehen.

Insofern eine klare und begründete Abkehr von der bisherigen Haltung des Ministeriums.

Die Weisung wird auf Basis der §§ 9 und 12 OBG i.V. mit §§ 60 und 61 der BauO NRW gestützt und richtet sich somit direkt an den HVB als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Es wird zur Zeit eine entsprechende Allgemeinverfügung im Haus vorbereitet.

Ich hatte bereits heute morgen telef. Kontakt mit der Stadt Kerpen und es ist vereinbart, dass weitere Vorgehen eng miteinander abzustimmen.

Das Vorgehen bezüglich Wiesencamp ist wie folgt vorzugehen:

Unsere bisherige Verfügung mit dem Adressaten Grundstückseigentümer hatte sich auf konkrete bauliche Anlagen und deren Beseitigung bezogen und als Rechtsgrundlage weniger auf eine allgemeine Gefahrensituation (Brandgefahr, Absturzgefahr etc.) sondern vielmehr auf die planungsrechtliche

Unzulässigkeit gestützt. Es ist zunächst zu prüfen, welche der aufgegriffenen Anlagen als Gegenstand dieser Verfügung noch da sind (Im Ortstermin der OVG in 2016 waren nur noch wenige der ursprünglich aufgegriffenen Objekte vorhanden!). Falls noch Objekte vorhanden sind, würde ein Zwangsgeld (das bereits angedroht war) festgesetzt und gleichzeitig die (kostenpflichtige) Ersatzvornahme angedroht. Erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Fristen könnte dann zwangsweise geräumt werden.

Parallel würden die übrigen zwischenzeitlich errichteten baulichen Anlagen aufgegriffen, deren Nutzung untersagt und deren Beseitigung verfügt. Wie im Verwaltungsverfahren vorgegeben zunächst mit Anhörung des betroffenen Grundstückseigentümers, dann mit Ordnungsverfügung und Anordnung der sofortigen Vollziehung, dann mit Androhung von Zwangsmitteln und deren Festsetzung und am Ende mit Ersatzvornahme. (Hier ist Adressat im Unterschied zu den Baumhäusern der Grundstückseigentümer und nicht die Aktivisten, da der Grundstückseigentümer die Aktionen duldet und sogar unterstützt). Wie unschwer zu erkennen ist ein langer Weg im Rahmen des Verwaltungsvollzuges. Die besondere Gefahrensituation in Bezug auf das Wiesencamp wird nicht in Analogie zur Situation im Wald gesehen. Da die Anlagen ebenerdig errichtet sind und auf Grund der allgemeinen Situation im freien Feld bestehen z.B. im Brandfall Fluchtwege, Absturzgefahren werden ebenfalls nicht gesehen.

Dies bitte als Ersteinschätzung der Situation zu verstehen. Derzeit erfolgt intern die Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen sowie eine rechtl. Prüfung der einzuschlagenden Wege im Detail. Ein Agieren mit Außenwirkung wird erst nach erneuter Rücksprache mit Ihnen, Herr Spelthahn, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Martin Steins

*Kreis Düren
Der Landrat
Dezernat IV
Bismarckstraße 16
52351 Düren*

Tel.-Nr.: 02421/22-2752

Fax-Nr.: 02421/22-2017

Amtsemailadresse: dezernat4@kreis-dueren.de

Internet: www.kreis-dueren.de

Brigitte Rohe - Vorgehen Kreis Düren auf Basis Weisung BR Hambacher Forst.doc

Von: Hans-Martin Steins
An: Canzler, Christian; Latotzki, Ingo; Rohe, Brigitte; Vogel, Michael
Datum: Mittwoch, 5. September 2018 19:55
Betreff: Vorgehen Kreis Düren auf Basis Weisung BR Hambacher Forst.doc
Anlagen: Vorgehen Kreis Düren auf Basis Weisung BR Hambacher Forst.doc; HambForstAllgVerf.doc

Werte Damen, wertere Herren,

Anbei eine Zusammenstellung des weiteren Vorgehens des Kreises Düren in Bezug auf die baulichen Anlagen im Hambacher Forst

Dies könnte auch als Grundlage verwendet werden um

morgen auf Ebene der Fachämter Kreis DN, Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis das weitere Vorgehen abzustimmen und die Allgemeinverfügung zu entwickeln und abzustimmen

sowie auf Basis dieser Abstimmung ein Wording für eine Presseinfo abzuleiten

Es ist vereinbart morgen möglichst eine Abstimmung zwischen den v.g. Akteuren zu erreichen. Dazu wurde zwischen mir und Herr Canzler mal eine Uhrzeit 9.30 Uhr abgestimmt, ein Treffen der BauO (DN, BM, Kerpen) in Kerpen. Herr Canzler klärt intern, ob ein solches Treffen gewünscht wird und ob der Termin passt. Ziel ist die grundsätzliche Abstimmung zum weiteren Vorgehen sowie Vorbereitung einer Presseinfo. Dazu wären nach inhaltlicher Abstimmung die Pressestellen umgehend einzubinden. Dazu habe ich als Diskussionbasis einen ersten Entwurf einer Allgemeinverfügung angehängt, die jedoch definitiv nur als Entwurf anzusehen ist! Und in keinem Fall weitergegeben werden darf! Klärung noch hinsichtlich vorgegebener Fristen, Zwangsgeldandrohung, Kostentragung Ersatzvornahme(?), Abstimmung mit Land (?) Angebot an BM und Kerpen? Abstimmung mit Polizei ... u.a.

Konkrete Abstimmung zum Termin werden wir morgen früh treffen.

Ich bin im Bedarfsfall heute noch mobil zu erreichen unter 0170 8516979. Ansonsten sehen/sprechen wir uns morgen...

Mit freundlichen Grüßen
Hans Martin Steins

*Kreis Düren
Der Landrat
Dezernat IV
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.-Nr.: 02421/22-2752
Fax-Nr.: 02421/22-2017
Amtsemailadresse: dezernat4@kreis-dueren.de
Internet: www.kreis-dueren.de*

Vorgehen Kreis Düren auf Basis Weisung BR / Land NRW-Bauministerium

Basis Weisung der BR Köln vom 5.9.18

Vorgehen auf Basis der Weisung per Erlass des MHKBG vom 4.9.18
 Notwendige bauordnungsrechtliche Verfügungen bis zum 11.9.18 zu erlassen
 Ggf. durch Beantragung Vollzugshilfe bei der Polizei Sicherstellen, dass
 die Bekanntgabe der Verfügung durch Anheften der Verfügung an den Bäumen im
 fraglichen Waldgebiet erfolgt.

Basis Weisung des MHKBG

Inhalt:

-
- es handelt sich bei den Baumhäusern um bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW
- Rechtsauffassung des Ministeriums von 2014 bis heute wird nach erneuter Prüfung unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse und Ortsbesichtigung nicht mehr aufrecht erhalten

Begründung:

Eine aus Bauprodukten hergestellte Anlage
 mit dem Boden direkt oder indirekt verbunden
 ortsfest errichtet
 nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft

- daraus ergibt sich Zuständigkeit der Bauordnungsbehörde
- Verstoß gegen brandschutzrechtliche Vorschriften
 - Rettungswege (1. Rettungsweg Treppe, 2. Rettungsweg muss durch Feuerwehr möglich sein
 - Objekt muss durch Feuerwehr erreichbar sein
 - es liegen keine funktionierenden Rettungswege vor
 - es wurden leicht brennbare Baumaterialien verwendet (Holz, Kunststoff)
 - wegen Fehlen der Rettungswege werden Leib und Leben der Bewohner/Nutzer gefährdet
- Absturzsicherungen nicht oder unzulänglich vorhanden (Geländer, Brüstungen)
- statische Sicherheit nicht nachgewiesen, erscheint z.T. nicht gegeben
- daher Weisung bauordnungsgerechtlich einzuschreiten
- es drängen sich eine Nutzungsuntersagung sowie ergänzend eine Beseitigungsverfügung auf
- Prüfung auf Untersagung der Errichtung weiterer baulicher Anlagen
- Adressat sind Verhaltensstörer
- Für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechen
 - Einhaltung der Vorgaben Brandschutz
 - Beseitigen der vorhandenen Gefahren für Leib und Leben der Nutzer sowie sich unter den baulichen Anlagen aufhaltenden Personen

- und dem damit zusammenhängenden besonders starken Vollzugsinteresses
- in Verbindung mit dem geringen/fehlenden Substanzverlust
- der befürchteten Vorbildwirkung eines illegal ausgeführten Vorhabens
- weil anzunehmen ist, dass nur so erfolgsversprechend ein weitere illegale Betätigung in gleicher Art und Weise verhindert werden kann
- weil die von den bauweken ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Einschreiten erfordert.

Die über die BR an den Kreis Düren gerichtete Weisung hat bis zum 11.9. zu erfolgen.

Derzeit wird eine entsprechende Allgemeinverfügung in Abstimmung mit der benachbarten Stadt Kerpen (dort zuständige Baubehörde) sowie dem Rhein-Erft-Kreis (dort zuständige Bauaufsichtsbehörde) sowie der BR Köln (?) vorbereitet und abgestimmt.

Inhalt im wesentlichen unter Bezug auf v.g. Weisung:

Anordnung zu Nutzungsuntersagung und Beseitigung errichteter baul. Anlagen gem BauoNRW (ggf. Einzelfallentscheidung vor Ort) (Abriss sonstiger Objekte, Entfernung Abfall etc. durch Eigentümer jederzeit möglich und durchsetzbar)

Frist zur Realisierung 1 Woche

Untersagung der Errichtung weitere baul. Anlagen ab sofort

Androhung Zwangsgeld 500 € bei Zuwiderhandlung

Androhung von Ersatzvornahme, falls der Anordnung nicht nachgekommen wird

Adressat sind Zustandsstörer

Anordnung der sofortigen Vollziehung (Begründung s.o.)

Rechtsbehelfsbelehrung (Klage binnen eines Monats beim VG Aachen)

Veröffentlichung über die Veröffentlichungsorgane des Kreises Düren (..., Tagespresse) sowie Anschlag an Bäumen vor Ort im Rahmen Vollzugshilfe Polizei

Brigitte Rohe - Fwd: Weisung Hambacher Forst

Von: Hans-Martin Steins <h.m.steins@kreis-dueren.de>
An: Spelthahn Wolfgang; Latotzki Ingo; B.Rohe@Kreis-Dueren.de
Datum: Mittwoch, 5. September 2018 22:27
Betreff: Fwd: Weisung Hambacher Forst

Z. G. K.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Martin Steins

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Michael Vogel" <Michael.Vogel@rhein-erft-kreis.de>
Datum: 5. September 2018 um 21:28:57 MESZ
An: "Hans-Martin Steins" <h.m.steins@Kreis-Dueren.de>, ""
<andreas.schwerdt@bezreg-koeln.nrw.de>, "Michaela Imbery"
<Michaela.Imbery@rhein-erft-kreis.de>, "Udo Hambach" <Udo.Hambach@rhein-erft-kreis.de>, "" <christian.canzler@stadt-kerpen.de>, "" <Dieter.Spuerck@stadt-kerpen.de>
Kopie: "LRKREUMICH" <LRKREUMICH@rhein-erft-kreis.de>, "Martin Gawrisch" <Martin.Gawrisch@rhein-erft-kreis.de>, "Torsten Heerz" <Torsten.Heerz@rhein-erft-kreis.de>, "" <wolfgang.grass@stadt-kerpen.de>
Betreff: Weisung Hambacher Forst

Liebe Kollegen,

Ich hatte gerade noch ein sehr gutes und ausführliches Gespräch mit Herrn Staatssekretär Heimisch aus dem Bauministerium.

Ich habe ihm die Unsicherheiten auf Seiten der Unteren BA geschildert und darum gebeten, die Weisung zu konkretisieren.

Aufgrund der Tatsache, dass zwei obere und zwei untere BA in den selben Sachverhalt involviert sind und vor allem, um eine einheitliche (!!) Rechtsanwendung sicherzustellen, wird das Ministerium selbst den zu erlassenden Bescheid formulieren und zum Gegenstand einer ergänzenden Weisung machen. Damit dürften alle Unsicherheiten beseitigt sein.

Diese ergänzende Weisung sollte uns am Freitag dieser Woche zugehen.

Ich wünsche einen schönen Abend und eine gute Nacht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Vogel
Kreisdirektor des Rhein-Erft-Kreises

Von meinem iPad gesendet

Besuchen Sie die 30. KunstTage Rhein-Erft in der Abtei Brauweiler am 15.
und 16. September 2018 - Eintritt frei - weitere Infos unter
www.kunsttage-rhein-erft.de oder unter 02271-83 14710 und 83 14724 sowie
kulturbuero@rhein-erft-kreis.de

Brigitte Rohe - Antw: Allgemeinverfügung Hambacher Forst

Von: Stefan Hutmacher
An: Rohe, Brigitte
Datum: Mittwoch, 5. September 2018 15:59
Betreff: Antw: Allgemeinverfügung Hambacher Forst
CC: Steins, Hans-Martin

Moin,

toller Entwurf!

Meine bescheidenen Anmerkungen:

Im Baurecht sind wir gehalten, auch bei Nutzungsuntersagungen ein paar Tage Frist einzuräumen.

Zur Beseitigung kann man hier meines Wissens nur bekannte Handlungsstörer oder den Grundstückseigentümer auffordern. §19 OBG ("nicht verantwortliche Personen") anzuwenden halte ich für bedenklich.

Die Androhung von Zwangsgeld bei der Nutzungsuntersagung ist wohl nicht wirklich erfolgversprechend, aber m.E. vertretbar, da ja ohnehin der Abriss verfügt wird.

Vom Tenor sind auch die bodenständigen baul. Anlagen (Zelte usw.) erfasst. Von der materiellrechtlichen Begründung aber eher nicht

Meine Einschätzung habe ich so auch Herrn Steins auf Anfrage mitgeteilt.

Viel Glück und beste Grüße

Stefan Hutmacher

>>> Brigitte Rohe 05.09.2018 12:48 >>>

Hallo zusammen,

anbei ein erster Entwurf einer Allgemeinverfügung mit der Bitte, diesen einmal durchzusehen auf mögliche Änderungen / Ergänzungen. Der Entwurf ist jetzt natürlich absolut "mit heißer Nadel gestrickt", ich will auch morgen noch einmal in Ruhe darübersehen. Ich habe mich im Wesentlichen an den Ausführungen im Schreiben des Ministeriums orientiert und diese auch großenteils übernommen. Wenn wir dann hier eine Version erstellt haben, würde ich diesen dann mit Herrn Canzler von der Stadt Kerpen abstimmen.

Viele Grüße

Brigitte Rohe

Brigitte Rohe
Kreis Düren
Der Landrat
Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22-2736
Fax: 02421 22-2741

amt63@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Brigitte Rohe - Hamb. Forst NS 2. Sitzung bei IM Düsseldorf, 29.8.18

Von: Hans-Martin Steins
An: Spelthahn, Wolfgang
Datum: Donnerstag, 30. August 2018 12:28
Betreff: Hamb. Forst NS 2. Sitzung bei IM Düsseldorf, 29.8.18
CC: Huertgen, Dirk; Schrewentigges, Rita; Butz, Ralf; Kaptain, Peter; Be...
Anlagen: Hamb. Forst NS 2. Sitzung.doc

Sehr geehrter Herr Spelthahn,

anbei ein Ergebnisvermerk zu obigem Termin.

Ein konkretes Ergebnis zum weiteren Vorgehen konnte im o.g. Termin erwartungsgemäß nicht erzielt werden. Es wurden vielmehr die (zum größten Teil bekannten) Standpunkte der Gesprächsteilnehmer erörtert und ausgetauscht. Kreis Düren und Stadt Kerpen als UBA vertreten in der Sache den gleichen Standpunkt. Der Rhein-Erft-Kreis hat sich nicht deutlich positioniert, die BR-Köln hat erkennen lassen, dass sie in der Sache (bauliche Anlage ja oder nein, einzuschlagender Weg des Verwaltungsvollzuges) noch nicht zu einer abschließenden Bewertung gekommen sei, aber die Positionierung des Ministeriums abwarten wolle und in jedem Fall mittragen und umsetzen werde. Auch dies war nicht anders zu erwarten.

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass auch andere Wege bzw. Rechtsgrundlagen zum weiteren Vorgehen (insb. Forstrecht, allgemeines Ordnungsrecht) eingehend geprüft würden und hierzu derzeit noch Gespräche mit den Fachbereichen laufen. Auffallend ist jedoch, dass sich das Umweltministerium und der Bereich Wald- und Forst sowohl am Ortstermin am Montag, als auch bei dem gestrigen Gespräch in Düsseldorf nicht beteiligt haben.

Es ist insofern davon auszugehen, dass uns das Bauministerium anweist in entsprechender Form vorzugehen. Ob wir hiergegen remonstrieren, wäre noch intern abzustimmen.

Frau Dr. Lesmeister wies in Hinblick auf ihr Vorgehen als Ordnungsdezernentin in Duisburg und das dortige Vorgehen im Zusammenhang mit Schrottimmobilien (Nutzungsuntersagung) darauf hin, dass Sie bei offensichtlich bestehender Gefahr für Menschen sich nicht einem Vorwurf der Untätigkeit aussetzen würde und brachte das mehr oder weniger deutlich auch in Zusammenhang mit der Situation der Baumhäuser im Hambacher Forst.

Letztlich bleibt bezüglich der Zuständigkeit der Bauordnung die Positionierung und Vorgabe des Bauministeriums abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Martin Steins

Kreis Düren

Der Landrat

Dezernat IV

Bismarckstraße 16

52351 Düren

Tel.-Nr.: 02421/22-2752

Fax-Nr.: 02421/22-2017

Amtsemailadresse: dezernat4@kreis-dueren.de

Internet: www.kreis-dueren.de